

Verordnung
über das
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Sude“
(LSG - VO „Mittlere Sude“)

im Landkreis Ludwigslust

vom 22.11.2006

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 560) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1

Festsetzung

- (1) Die im § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen der Stadt Hagenow mit den Ortsteilen Hagenow-Heide und Viez, der Stadt Lübtheen mit Ortsteil Gößlow, der Gemeinden Bandenitz, Belsch, Gammelin, Hoort, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Rastow, Redefin, Schossin, Strohkirchen, Uelitz, Warlitz sowie Warsow werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Mittlere Sude“. Der Verlauf der Grenze ist in der als Anlage zu dieser Verordnung beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) dargestellt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 3.443 Hektar. Die äußere Grenze des Schutzgebietes orientiert sich vorwiegend an Talräumen, deren Fluss- und Bachläufe eine Verbindungsfunktion zu anderen Schutzgebieten darstellen. Nördlichste Grenze im Verlauf der Sudeniederung ist der Waldbereich „Heidenwald“ nördlich von Mühlenbeck. Im weiteren Verlauf umfasst das Landschaftsschutzgebiet die direkten Niederungsflächen der Sude und schließt die südlich der Bundesstraße B 321 Schwerin – Hagenow angrenzenden Wald- und Grünlandbereiche mit ein. Oberhalb der Bahnlinie Hagenow – Ludwigslust mündet der Klüßer Mühlenbach in die Sude. Zum Landschaftsschutzgebiet gehört der direkte Niederungsbereich des Klüßer Mühlenbaches und zweier nördlich von Neu Klüß kommenden Zuflüsse unter Einbeziehung des bisherigen Landschaftsschutzgebietes „Klüßer Mühle“. Unterhalb der Bahnlinie Hagenow – Ludwigslust mündet der Kraaker Mühlenbach in die Sude. Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist der unmittelbare Niederungsbereich des Kraaker Mühlenbachs ab Bahnlinie Schwerin – Ludwigslust bei Rastow/Pulverhof sowie ein Zufluss südlich im Bereich der Kraaker Tannen bis zur Einmündung in die Sude. Nördlich von Kuhstorf mündet der Strohkirchener Bach auf östlicher Seite in die Sude, welcher mit seinem Niederungsbereich ab Einmündung des Neuen Kanals zum Landschaftsschutzgebiet zählt. Südlich von Kuhstorf bezieht das Landschaftsschutzgebiet den Niederungsbereich der Sude großflächig ein. Das Gebiet ist von mehreren Verbindungsgräben

und kleineren Fließgewässern durchzogen. Der Einmündungs- und weitere Niederungsbereich der Kleinen Sude mit angrenzenden Wald- und Grünlandbereichen ist bis zur Ortslage Pätow-Steegen Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Wesentliche Flächen des Schutzgebietes sind Bestandteile des unter der Gebietsnummer DE 2533-301 geführten FFH - Vorschlagsgebietes „Sude mit Zuflüssen“ nach Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 der Fauna- Flora- Habitatrichtlinie und zählen somit zum kohärenten europäischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die maßgebliche Grenze des Schutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten 1 bis 17 im Maßstab 1: 10.000 mit einer schwarzen, einseitig gegengestrichelten Linie dargestellt. Die von der Linie überdeckte Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen und Wege überdeckt. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Straßen, Wege oder Bahnlinien, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.
- (3) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betroffene Geltungsbereich des an die Europäische Kommission gemeldeten FFH- Gebietes in den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzten Schraffur gekennzeichnet.
- (4) Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, untere Naturschutzbehörde, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sowie die den jeweiligen Hoheitsbereich betreffenden Abgrenzungskarten sind bei
 - der Stadt Hagenow, Die Bürgermeisterin, Lange Straße 28 – 32, 19230 Hagenow,
 - der Stadt Lübbtheen, Die Bürgermeisterin, Salzstraße 17, 19249 Lübbtheen,
 - dem Amt Hagenow-Land, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow,
 - dem Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust sowie
 - dem Amt Stralendorf, Der Amtsvorsteher, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, niedergelegt.Die Verordnung und die Karten können bei den genannten Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt wegen der
 1. Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. besonderen Bedeutung für eine landschaftsgebundene Erholung,
 3. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der
 4. Erhaltung der unzerschnittenen störungsarmen Landschaftsräume.
- (2) Als besonderer Schutzzweck gilt die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 1. des regionalen und überregionalen Biotopverbundes und des tierökologisch-funktionalen Zusammenhangs im unmittelbaren Anschluss an das Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe", wobei der Vernetzungsfunktion der Gewässer Elbe, Sude, Kleine Sude, Strohkirchener Bach, Kraaker Mühlenbach und Klüßer Mühlenbach eine besondere Bedeutung zukommt,
 2. der für die Niederungen typischen, zum Teil gefährdeten Biotope wie naturnahe und unverbauete Gewässerabschnitte, Altwässer, Bruchwälder, Feucht- und Nasswiesen, Moore und Sümpfe, Grünlandflächen, Ufergehölze, Hecken und sonstige Feldgehölze,

3. der Lebensräume für mehrere in ihrem Bestand gefährdete und geschützte Tierarten wie Weißstorch, Schwarzstorch, Flussuferläufer, Bekassine, Eisvogel und der in Abs. 3 genannten Arten,
 4. der Lebensräume für mehrere in ihrem Bestand gefährdete oder geschützte Pflanzenarten wie Wiesen-Segge, Blasen-Segge, Kuckucks-Lichtnelke, Sumpf-Schafgarbe sowie Wald-Engelwurz,
 5. der im Bereich der Sudeniederung und ihrer Zuflüsse vorhandenen Niedermoorböden als Stoffspeicher, Speicher für Niederschlagswasser sowie als Lebensgrundlage für standortsspezifische Pflanzen und Tiere.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet dient insbesondere auch dem Schutz und dem Erhalt der innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung vorhandenen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse. Hierzu zählen Bereiche der natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (EU-Code 3150), Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans (EU-Code 3260), europäische trockene Heiden (EU-Code 4030), artenreiche Borstgrasrasen montan und submontan auf dem europäischen Festland (prioritärer Lebensraum mit EU-Code 6230), Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden (EU-Code 6410), feuchte Hochstaudensäumer der planaren bis alpinen Höhenstufe (EU-Code 6430), Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (prioritärer Lebensraum mit EU-Code 91E0), alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen (EU-Code 9190) sowie Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003 (VO/EG 1882/2003 - ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1), als Bestandteil des Europäischen Netzes „Natura 2000“ und dem besonderen Schutz von Fischotter, Bachneunauge, Steinbeißer, Bitterling, Gemeiner Flussmuschel, Bauchiger Windelschnecke und Schmaler Windelschnecke gemäß Anhang II der oben genannten Richtlinie.
- Wesentliches Ziel ist auch die Sicherung und der Erhalt der naturnahen Fließgewässer und der flussbegleitenden Grünland- und Waldbereiche (magere Flachlandwiesen, Auenwälder mit Schwarzerle und Esche), der Niedermoorböden sowie der Schutz des weitgehend ursprünglichen Artenspektrums durch Erhalt des naturnahen Zustandes des Fließgewässersystems, Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit und Sicherung beziehungsweise Verbesserung der Gewässergüte.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Camping-, Zelt- oder Golfplätze, ober- und unterirdische Leitungsanlagen, Verkaufsstände und Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 2. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten, ausgenommen die übliche Einzäunung für die landwirtschaftliche Weidetierhaltung und für forstliche Kulturen sowie forstliche Versuchs- und Monitoringflächen,
 3. Tiergehege im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Zoo-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (GVObI. M-V 2004, S. 302) zu errichten oder zu betreiben,

4. Sprengungen durchzuführen, in bedeutendem Umfang Bodenbestandteile abzubauen, sonstige bedeutsame Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
5. Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern und hierdurch nachhaltig zu beeinträchtigen,
6. Gehölze in Brüchen und Uferbereichen sowie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze und Feldhecken außerhalb des Geltungsbereiches des Waldgesetzes zu beseitigen oder zu schädigen,
7. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort abzustellen,
8. im Landschaftsschutzgebiet zu zelten oder zu campieren,
9. mit Ausnahme von Brandmaßnahmen zur Verjüngung der Heide die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten Flächen, Hängen, Böschungen oder an Hecken abzubrennen,
10. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb ausgewiesener Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer) oder der Beseitigung des bei sonstigen zulässigen Schnittmaßnahmen an Gehölzen anfallenden Schnittgutes,
11. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen außerhalb von Wald anzulegen,
12. standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzanpflanzungen außerhalb von Wald vorzunehmen,
13. Dauergrünland, Ödland oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
14. Abfallstoffe, Schutt oder sonstiges Material aller Art abzuladen oder zu lagern, hierzu gehört auch das Ablagern von Grünschnitt und Laub außerhalb eingefriedeter Grundstücke,
15. Gewässer oder deren Uferbereiche zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss im Sinne des Naturschutzes nachteilig verändern,
16. Gewässer als Lebensräume der unter § 3 genannten Tier- und Pflanzenarten durch bedeutsame Wasserentnahmen, Einleitung von Abwässern oder sonstiger schädliche Stoffe zu beeinträchtigen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu verschlechtern,
17. Gewässer mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen und Modellbooten zu befahren,
18. auf öffentlich zugänglichen Flächen Reitsport außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen auszuüben,
19. die Ruhe in der Landschaft durch vermeidbare Lärmbelästigungen erheblich oder nachhaltig zu stören,
20. Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 bleiben
 1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz,
 4. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen sowie Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG,

5. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 28 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den §§ 61 und 62 Landeswassergesetz unter Berücksichtigung des unter § 3 genannten Schutzzweckes zu schützender Tier- und Pflanzenarten, indem der zuständige Wasser- und Bodenverband die erforderliche Gewässerunterhaltung für die betroffenen Fließgewässer nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn einer Unterhaltung oder aufgrund eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchführt,
 6. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 7. die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
 8. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes mit Schrift- und Bildtafeln sowie das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern und Warntafeln auf Grund anderer Rechtsvorschriften,
 9. Veränderungen der Bodenfläche durch archäologische Ausgrabungen oder denkmalpflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der unter § 3 Abs. 3 genannten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse,
 10. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 7 gilt nicht
1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Tätigkeiten,
 2. für Personen bei Handlungen, die einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringenden Hilfeleistung dienen sowie
 3. für Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.
- (3) Handlungen zur Errichtung der 380-kV-Freileitung zwischen Schwerin und Hamburg innerhalb des raumgeordneten Korridors sowie für den regional bedeutsamen Radweg Tour 15 sind im erforderlichen Umfang von Verboten der Verordnung freigestellt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde lässt auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 zu, wenn dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Bei Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen sind zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Nebenbestimmungen zulässig.
- (4) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde, einem Verbot nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 20 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht gemäß § 5 zulässig ist.
 2. einer aufgrund § 6 erteilten Nebenbestimmung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 19 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15. Januar 1958 über die Erklärung eines Landschaftsteils zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Klüßer Mühle“ außer Kraft.

Ludwigslust, den 22.11.2006

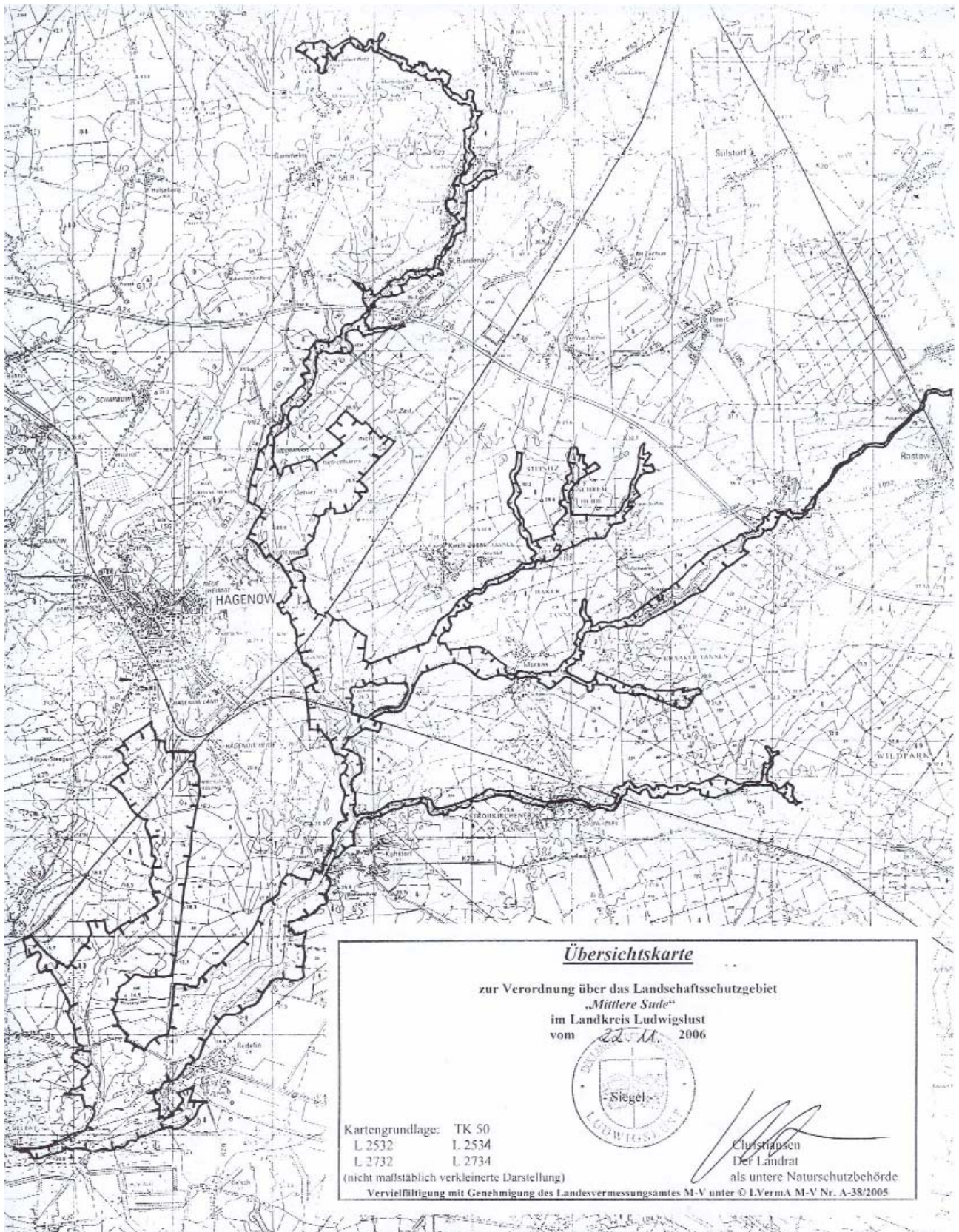
Christiansen

- Siegel -

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Hinweis: Die Übersichtskarte der vorstehenden Verordnung dient als grobe Beschreibung des Grenzverlaufes für die amtliche Bekanntmachung und wird in der Veröffentlichung nicht maßstabgerecht dargestellt.

Anlage: Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000



Übersichtskarte

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 „Mittlere Sude“
 im Landkreis Ludwigslust
 vom 22.11.2006



[Signature]
 Christophersen
 Der Landrat
 als untere Naturschutzbehörde

Kartengrundlage: TK 50
 L 2532 L 2534
 L 2732 L 2734
 (nicht maßstäblich verkleinerte Darstellung)

Vervielfältigung mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes M-V unter © LVermA M-V Nr. A-38/2005